



VKU Landesgruppe Nord | Hermann-Körner-Str. 61-63 | 21465 Reinbek

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Der Vorsitzende  
Wirtschaftsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Verband kommunaler  
Unternehmen e.V.**  
Landesgruppe Nord  
- Schleswig-Holstein  
- Hamburg  
- Mecklenburg-Vorpommern

Hermann-Körner-Str. 61-63  
21465 Reinbek

Tel.: (040) 72 73 73 80  
Fax: (040) 72 73 73 88

www.vku.de  
palm@vku.de

10.05.2010/mk

<p style="text-align: center;"><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> <b>Umdruck 17/863</b></p>
--

## Errichtung einer Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Mitglieder des Landtages,

die Landesgruppe Nord des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur „Landesregulierung“ und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Beendigung der Organleihe durch das Land Schleswig-Holstein bei der Bundesnetzagentur (BNA) und die Rückholung der Regulierungsaufgaben zur zuständigen Landesbehörde werden nachdrücklich befürwortet.

Zur inhaltlichen Begründung wird auf die beigefügten, gemeinsamen mit dem VSHEW entwickelten und auch mehreren Fraktionen bereits vorgetragenen Positionen und Argumente verwiesen.

Die Informationen wurden auf Wunsch von Ausschussmitgliedern um einige Angaben, beispielsweise über Umfang und Kosten von Landesregulierungsbehörden in anderen Bundesländern, aktualisiert und ergänzt.

Da ein sehr gewichtiges Bedenken gegen die Rückholung der Regulierungsaufgaben zum Land zweifellos Kosten- und Stellenaspekte sind, möchte der VKU nochmals gern verdeutlichen, dass ein solcher Schritt nicht nur aus fachlichen, energierechtlichen und politischen Erwägungen (s. Anlage), sondern auch aus finanzpolitischer Sicht sinnvoll und daher zu befürworten ist: die Wahrnehmung der Regulierung durch das Land wirkt sich nicht kostensteigernd aus, sondern ist mindestens kostenneutral, wenn nicht sogar einnahmeverbessernd durchzuführen.

Bankverbindung  
Sparkasse zu Lübeck  
Bankleitzahl 230 501 01  
Konto-Nr. 1 054 659  
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Der bisherige Haushaltsansatz für die Organleihe (in Höhe von € 200.000) ermöglicht zusammen mit den zu veranschlagenden Einnahmen durch Gebührenbescheide u. a. durchaus die Re-Etablierung der Landesregulierung mit angemessener, kompetenter Ausstattung im Ministerium oder – gemäß 3. EU-Binnenmarktpaket – in einer unabhängigen Anstalt.

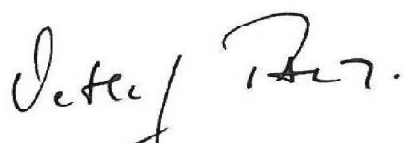
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gemäß unseres Vorschlags eine Regulierungseinheit gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschaffen würde (dortiger Landeszuschuss Organleihe € 104.000,-).

Ein jüngstes Gespräch des VKU mit dem mecklenburgischen Wirtschaftsministerium am 4. Mai 2010 in Schwerin hatte u. a. zum Ergebnis, das Mecklenburg-Vorpommern an einer solchen gemeinsamen Lösung mit Schleswig-Holstein sehr ernsthaft interessiert sei. Herr Wirtschaftsminister Seidel (MVP) persönlich hatte dem VKU gegenüber bereits im vergangenen Jahr Sympathie für eine solche gemeinsame Länderlösung entgegengebracht.

Aus den vorgetragenen und in der Anlage übermittelten Gründen, bitten wir Sie im Interesse der kommunalen Unternehmen des Landes und auch des Landes selbst um Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag (trotz der nicht ganz korrekten Formulierung zur Schaffung einer neuen Behörde).

Sollte eine solche Zustimmung auch bei Vorliegen zahlreicher, guter Argumente derzeit noch auf politische Bedenken stoßen, bitten wir sehr herzlich um ein ggf. abgewandeltes Petikum des Ausschusses, für dessen inhaltliche Zielrichtung wir gern mitberatend zur Verfügung stehen. In jedem Fall bitten wir Sie, bzw. erwarten wir im Grunde, dass der vorliegende Antrag nicht der einfachen Ablehnung anheim fällt.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Palm  
Geschäftsführer Landesgruppe Nord

**Anlage**

## **Stärkung der schleswig-holsteinischen Landesregulierung: Beendigung der Organleihe**

### **Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion „Errichtung einer Landesregulierungs- behörde Schleswig-Holstein – Drucksache 17/397“**

#### **1. Hintergründe**

Gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Bundesländer für die Regulierung derjenigen Betreiber von Energieversorgungsnetzen (Netzbetreiber) zuständig, an deren Netz weniger als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind. Zur Erfüllung des Gesetzeszwecks haben 10 Bundesländer, darunter Bayern, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, nicht nur eine eigene Landesregulierungsbehörde errichtet, sondern diese auch mit der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben betraut. Schleswig-Holstein ist hier einen anderen Weg gegangen und hat seine nach § 54 (2) EnWG zu erfüllenden Aufgaben im Rahmen der Organleihe zur Durchführung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Abwicklung von Genehmigungsverfahren (insbesondere Regulierung der Netzentgelte) und die Wahrnehmung von Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben (Regulierung des Netzzugangs und Überwachung der Entflechtungsvorschriften). Bei der Organleihe handelt es sich praktisch um einen Dienstleistungsauftrag des Landes Schleswig-Holstein an den Bund. Damit hat das Land Schleswig-Holstein die Wahrnehmung der operativen Durchführung der Aufgaben an die Bundesnetzagentur übertragen. Auf Fristsetzungen, einzelne Verfahrensabläufe o. ä. hat das Land faktisch keinen Einfluss mehr. Es kann lediglich dann eingreifen, wenn die Bundesnetzagentur als „Auftragnehmer“ offensichtlich gegen den gesetzlichen Rahmen verstößt. Die Fachaufsicht bezieht sich allerdings auch auf die „Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung“. Das Verwaltungsabkommen über die Organleihe enthält zwar keine Regelungen über eine bestimmte Laufzeit. Es kann jedoch erstmals zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden. Dies muss der Bundesnetzagentur mindestens 6 Monate vorher bekannt gegeben werden. Wie bei jedem Dienstleistungsauftrag muss das Land Schleswig-Holstein für die bestellte Leistung natürlich auch bezahlen. Im Jahr 2006 waren dies 157.250,- €, in 2007 199.500,- €, in 2008 155.800,- € und in 2009 200.000,- € (geplant).

## 2. Erfahrungen mit der Organleihe

Die zentralen Argumente der Landesregierung für die Aufgabenübertragung an die Bundesnetzagentur waren:

- die Einheitlichkeit der Regulierungsaufgaben durch eine zentrale Bundesbehörde sowie
- die damit verbundene verwaltungsökonomisch sinnvolle Wahrnehmung.

Die Regulierungspraxis der letzten Jahre hat deutlich gezeigt, dass sich die Einschätzung der Landesregierung als nicht zutreffend herausgestellt hat. Ein einheitliches Vorgehen in der Regulierungspraxis von Bundesnetzagentur und anderen Landesregulierungsbehörden ist bei diversen strittigen Fragen nicht zu erkennen. Als Beispiele seien hier stellvertretend genannt:

- Ansatz von Plankosten und Abschreibungen bei der Netzentgeltgenehmigung
- Verzicht der Mehrerlösabschöpfung
- Anerkennung der Kosten für Verlustenergiebeschaffung.

Würde man die Netzentgeltgenehmigung mit den Vorgaben der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen simulieren und mit der tatsächlichen Entgeltgenehmigungspraxis der Bundesnetzagentur vergleichen, würde sich für die schleswig-holsteinischen Stadt- und Gemeindewerke ein Kostenvorteil von etwa 13,0 Mio € ergeben. Die Regulierungspraxis hat damit gezeigt, dass viele Landesregulierungsbehörden den ihnen verbleibenden Spielraum genutzt haben, um den landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, während die Bundesnetzagentur durchgängig Auslegungsspielräume zu Lasten der schleswig-holsteinischen Netzbetreiber interpretiert hat, um ausschließlich dem politischen Auftrag zur Absenkung der Netzentgelte zu genügen. Dabei wird aber das im EnWG verankerte energiepolitische Dreieck aus Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit einseitig verschoben und für das Land Schleswig-Holstein wichtige struktur- und energiepolitische Optionen bleiben ungenutzt.

## 3. Regulierung im Land nicht teurer - aber besser

Als zweites zentrales Argument wurde die kostengünstigere Durchführung der Regulierungsaufgaben im Rahmen der Organleihe angeführt. Bisher wurde dieser angebliche Vorteil niemals einer formalen fiskalischen Überprüfung unterzogen (vgl. Antwort zu 7.,

Drucksache 16/2335). Nimmt man diese vor, stellt man fest, dass auch dieses Argument nicht zutrifft: So würde die Erfüllung der Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben, die jetzt die BNetzA als Dienstleister macht, durch die bereits beim Land formal bestehende Landesregulierungsbehörde keine zusätzlichen, über die bereits im Haushalt veranschlagten Kosten in Höhe von 200.000,- € hinaus, verursachen, da nunmehr eigenes Personal tätig wäre. Vereinfacht gesagt: Das Outsourcing wird beendet! Eigenes Personal, das vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Landesregulierungsbehörden vergleichbarer Bundesländer aus 2 qualifizierten Mitarbeitern bestehen müsste, kann es qualitativ besser und billiger.

Für die Abwicklung der Aufgabe „Genehmigungsverfahren“ entsteht ebenfalls ein Personalbedarf. Anders als bei den Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben darf die Landesregulierungsbehörde den hierdurch entstehenden Personalaufwand über kosten-deckende Gebühren bei den schleswig-holsteinischen Stadt- und Gemeindewerken ausgleichen. Derzeit werden diese Gebühren im Rahmen der Organleihe direkt von der Bundesnetzagentur erhoben und vereinnahmt. Alleine für den ersten von zwischenzeitlich 4 ergangenen Bescheiden hat die Bundesnetzagentur Gebühren in Höhe von rd. 400.000,- € erhoben.

Insgesamt würde sich die Kostensituation für den Landeshaushalt bei der Erfüllung aller Regulierungsaufgaben durch eigenes Personal nicht verändern. Sollte sich der Aufwand für die Regulierung verändern, z. B. durch eine zwischenzeitlich eingespielte Anreizregulierung, kämen die möglicherweise eintretenden Reduzierungen des Regulierungsaufwands dem Landeshaushalt direkt zu Gute. Angesichts einer event. bevorstehenden Novellierung der Anreizregulierungsverordnung haben hierauf aufbauende Einsparrechnungen jedoch mehr Spekulationscharakter.

Schon die harten Fakten zeigen, dass die Regulierung der Stadt- und Gemeindewerke besser bei der personell ertüchtigten Landesregulierungsbehörde in Kiel aufgehoben ist. Ein Blick auf die Art und Weise, wie die Bundesnetzagentur mit den Unternehmen im Lande kommuniziert, verstärkt dies: Es gibt eklatante Kommunikationsprobleme. Für einen Antrag waren z. B. unterschiedliche Sachbearbeiter zuständig. Nach einem Sachbearbeiterwechsel waren vorher getätigte Zusagen und Absprachen obsolet. Eine Gleichbehandlung ist selbst innerhalb der Behörde nicht gewährleistet, da vieles vom Good-will des zuständigen Sachbearbeiters abhängt.

Ebenso wird der Bürokratismus, den die Bundesnetzagentur entwickelt hat, von den betroffenen Unternehmen als überbordend und die gesetzten Fristen als zu kurz empfunden. Die umfangreichen Fragebögen von bis zu 400 Seiten haben bei den

Betroffenen entweder einen deutlichen Zuwachs an Personal oder einen gravierenden Anstieg der Ausgaben für externe Berater verursacht.

Gerade in Schleswig-Holstein, mit seinen hohen energie- und klimapolitischen Zielen, sind die Energieversorger gefordert, Netzinfrastrukturen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien anzupassen und zu erweitern. Dies gilt nicht nur für die übergeordneten Transportnetze, sondern gerade auch für die örtlichen Verteilernetze. Hier sind kleinere, dezentrale Erzeugungseinheiten - wie z. B. Photovoltaik- und Biomasseanlagen - an die nachgelagerten Netze anzuschließen. Diese, den landesspezifischen Gegebenheiten geschuldeten, Netzausbaumaßnahmen bedürfen der Investitionssicherheit für die Netzbetreiber.

Die Regulierung der Netzentgelte hat somit direkten Einfluss auf die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber. Hier kann das Land mit einer eigenen Regulierungskompetenz Einfluss auf das Investitionsverhalten und damit auf die Erteilung von Aufträgen aus der Branche nehmen, die größtenteils regional ansässigen Unternehmen wiederum zu Gute kommen. Gegenüber Ländern, die den wirtschaftspolitischen Spielraum durch eine eigene handlungsfähige Landesregulierungsbehörde nutzen, können so Nachteile im Wettbewerb vermieden werden.

Die kompetente eigene Landesregulierungsbehörde hat auch das Wohl des Landes im Blick, während die Bundesnetzagentur ausschließlich Entscheidungen für ganz Deutschland trifft.

### **Das ist zu tun!**

- Die von der Landesregierung im Jahre 2005 erwarteten Vorteile der Vereinheitlichung des Vollzugs der Regulierungsaufgaben und die verwaltungsökonomisch sinnvolle Aufgabenwahrnehmung haben sich nicht eingestellt.
- Aus dem Vollzug durch die Bundesnetzagentur haben sich für die Stadt- und Gemeindewerke und damit für Schleswig-Holstein Nachteile ergeben.

### **Daher ist**

- die Organleihe zum 31.12.2010 zu beenden und
- zum 1. Januar 2011 die Landesregulierungsbehörde mit kompetentem Personal auszustatten.

## **In der Diskussion um die Beendigung der Organleihe zu hörende Thesen**

### **1. Die von den Stadt- und Gemeindewerken vorgebrachten Argumente gegen die Organleihe betreffen nur die Vergangenheit. In Zukunft werden die zu bewältigenden Aufgaben viel geringer sein, so dass die Regulierung nicht mehr so aufwändig sein wird**

Antwort:

Aus den Fehlern und Unzulänglichkeiten beim Vollzug der Regulierung, die in der Vergangenheit gemacht wurden, sollte man lernen! Selbst wenn der Umfang der zu bewältigenden Aufgaben geringer werden sollte, ist nicht zu erwarten, dass sich die Qualität der Aufgabenerfüllung bei einem Verbleib bei der BNetzA bessert. In der Vergangenheit von den Stadt- und Gemeindewerken vorgebrachte Verbesserungsvorschläge führten im Vollzugshandeln der BNetzA zu nicht merklichen Veränderungen. Dies kann daran gelegen haben, dass die Stadt- und Gemeindewerke nicht sofort mit gerichtsfesten Unterlagen ihre Anliegen belegt haben, die zuständige Landesregulierungsbehörde im Wirtschaftsministerium diese Anliegen nicht mit dem notwendigen Nachdruck bei der BNetzA vorgebracht hat oder die BNetzA die Anliegen ihres Auftraggebers Land Schleswig-Holstein ignoriert hat.

### **2. Statt die bestehende Landesregulierungsbehörde mit mehr Personal auszustatten, ist es besser, die erkannten Fehler durch eine Änderung der Verordnungen und Vorschriften zu beheben**

Antwort:

Die Erfahrung zeigt, dass mit einer Änderung der Verordnungen und Vorschriften diese selten einfacher, sondern noch umfangreicher und komplizierter werden. Damit wird der ohnehin schon hohe Aufwand der Regulierung bei den Stadt- und Gemeindewerken weiter nach oben getrieben. Schon heute müssen die Stadt- und Gemeindewerke in Schleswig-Holstein Regulierungsspezialisten beschäftigen oder sich deren Dienstleistung einkaufen. Im Durchschnitt geben sie für die Inanspruchnahme von externen Beratern jährlich bis zu 50.000,- € aus, bei besonderen Aufgaben, wie der Entscheidung über die Teilnahme am „Vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung“, sind weitere 50.000,- bis 100.000,- € schnell aufsummiert.

Eine Veränderung der Verordnungen führt auch nicht dazu, dass die Kommunikationsprobleme zwischen BNetzA und Stadt- und Gemeindewerken aufgehoben werden. Der im „fernen“ Bonn sitzenden BNetzA sind immer wieder die regionalen Besonderheiten der schleswig-holsteinischen Energielandschaft zu erklären. Einem Mitarbeiter/in der Kieler Landesregulierungsbehörde müssten keine Hinweise auf die landespolitischen Zielsetzungen der Energiepolitik gegeben

werden, da dieser z.B. die Veröffentlichung seines Hauses zu den Grundzügen des Energiekonzepts kennt. Letztlich besteht die Überzeugung, dass Gespräche mit der Kieler Behörde weitestgehend ohne Anwälte zu für beide Seiten akzeptablen Ergebnissen führen.

### **3. Durch europäische Vorgaben (3. Binnenmarktpaket) wird die Regulierung europäisch zentralisiert**

Antwort:

Es ist richtig, dass das 3. Binnenmarktpaket der EU entsprechende Überlegungen enthält. Sollen diese Überlegungen jedoch in Deutschland umgesetzt werden stellt sich die Frage: Wie realistisch ist es, dass 10 Bundesländer und der Bund ihre im Energiewirtschaftsgesetz festgeschriebenen Kompetenzen aufgeben und an die EU übertragen? Denkbar wäre dies, wenn alle EU-Mitglieder ihre Zuständigkeit in der Wirtschafts- und Finanzpolitik an die EU-Kommission und das EU-Parlament übertragen. Bis es soweit kommt, sollte Schleswig-Holstein nicht im vorausseilenden Gehorsam seine Positionen aufgeben. Bis heute ist noch nichts entschieden. Selbst wenn es unter Verzicht aller nationalstaatlichen Verantwortlichkeiten im Zuge einer „Europäisierung“ der Energiepolitik wirklich zu einer zentralen Regulierungsbehörde in Brüssel kommen sollte, wäre es für den Vollzug besonders sinnvoll, eine „Außenstelle“ in den Bundesländern zu haben. Auch das spräche für den Ausbau der Kompetenz der Landesregulierung in Kiel.

### **4. Für ein kleines Land wie Schleswig-Holstein lohnt sich keine eigenständige Behörde**

Antwort:

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht für die Bundesländer und den Bund eigenständige Aufgaben in der Regulierung vor. Daher hat jedes Land eine eigene Landesregulierungsbehörde. Der Aufwand für den Vollzug dieser Aufgaben ergibt sich aus den im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschriebenen Zuständigkeiten in Verbindung mit der Struktur der Energiewirtschaft im jeweiligen Bundesland. Hier kann das Bundesland dann entscheiden, ob es den Vollzug selbst wahrnehmen oder ob es einen Dritten im Rahmen der Organleihe beauftragen will.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welches Bundesland den Vollzug durch eine eigene Regulierungsbehörde macht und für wie viel Strom- und Gasnetze diese Behörde zuständig ist.



<b>Länder mit Vollzug durch eigene Regulierungsbehörde</b>	<b>Zuständigkeit für...Netzbetreiber</b>
Brandenburg	60 Strom- und Gasnetze
Sachsen-Anhalt	k.A.
Sachsen	31 Stromnetzbetreiber ... Gasnetzbetreiber
Saarland	37 Strom- und Gasnetze
Nordrhein-Westfalen	k.A.
Bayern	106 Gasnetzbetreiber 235 Stromnetzbetreiber
Baden-Württemberg	225 Strom- und Gasnetzbetreiber
Hessen	80 Strom- und Gasnetzbetreiber
Hamburg	0 Strom- und Gasnetzbetreiber
Rheinland-Pfalz	28 Gasnetzbetreiber 55 Stromnetzbetreiber

<b>Länder mit Organleihe bei Bundesnetzagentur</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Schleswig-Holstein	rd. 80 Strom- und Gasnetze
Mecklenburg-Vorpommern	8 Stromnetze 20 Gasnetze
Niedersachsen	64 Strombetreiber 66 Gasnetzbetreiber
Berlin	0 Strom- und Gasnetzbetreiber
Bremen	0 Strom- und Gasnetzbetreiber
Thüringen	56 Strom- und Gasnetze

Aus der Tabelle wird deutlich, dass Länder wie Hessen, Sachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz oder das Saarland mit vergleichbarer bzw. geringerer Anzahl von Strom- und Gasnetzen seit Beginn der Regulierung mit einer eigenen Landesregulierungsbehörde ihre vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben selbst erfüllen.

Wie man hört, beabsichtigen Niedersachsen und Thüringen die Organleihe aufzuheben und ebenfalls die eigene Behörde zu stärken.

## **5. Der Personalbedarf einer eigenen Regulierung ist viel zu teuer für den Landeshaushalt**

Antwort:

Für originäre Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben des Landes zahlt das Land Schleswig-Holstein aufgrund der Organleihe derzeit jährlich bis zu 200.000,- EUR an die Bundesnetzagentur (Titel 632 04 627 im Haushalt des Wirtschaftsministers).

Dieser Betrag wäre maximal anzusetzen, wenn die notwendigen Aufgaben durch Personal des Wirtschaftsministeriums erledigt werden. Entscheidend ist der erforderliche Personalbedarf. Ein Blick auf den Personalbedarf in denjenigen Ländern, die die Regulierungsaufgaben vollständig selbst abwickeln, zeigt folgendes Bild:

Länder mit Vollzug durch eigene Regulierungsbehörde	Zuständigkeit für ...Netzbetriebe	Personal
Brandenburg	60 Strom- u. Gasnetze	?
Sachsen-Anhalt		4 (mit Techn. Energieaufsicht)
Sachsen	31 Strom- u. 32 Gasnetze	4 (mit anderen Aufgaben)
Saarland	37 Strom- u. Gasnetze	?
NRW		5* (mit Energieaufsicht)
Bayern	106 Gasnetze, 235 Stromnetze	?
Baden-Württemberg	225 Strom-u. Gasnetze	7
Hessen	80 Strom- u. Gasnetze	7
Hamburg	0 Strom- u. Gasnetze	1*
Rheinland Pfalz	28 Gas- u. 55 Stromnetze	3 Gas ; 4 Strom (mit Energieaufsicht)
*Zahlen aus Org-Plan		

Vor diesem Hintergrund sollte eine Personalausstattung mit 3 qualifizierten Mitarbeitern/innen ausreichend sein. Basierend auf den in den Stadt- und Gemeindewerken des Landes üblichen Personalkosten ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 150.000,- €. Damit wird der Planansatz des Wirtschaftsministeriums auf jeden Fall eingehalten.

Für die Abwicklung der Aufgabe Genehmigungsverfahren entsteht ebenfalls ein Personalbedarf. Anders als bei den Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben fallen Genehmigungsverfahren nicht jährlich an. Bereits heute steht fest, dass im Zuge der zweiten Phase der Anreizregulierung im Jahre 2011 die Bescheide über die Erlösobergrenzen Strom und im Jahre 2012 die entsprechenden Bescheide für Gas zu erstellen sind. Hinzu kommen Anpassungen der Erlösobergrenzen bei der Übernahme von Netzgebieten durch die Stadt- und Gemeindewerke. Diesem schwer planbaren Personalbedarf könnte mit ein bis zwei festen Stellen zur Deckung des immer anfallenden Grundbedarfs nachgekommen werden. Zur Deckung anfallenden Spitzenbedarfs könnte externes Personal, z.B. aus Wirtschaftsberatungsgesellschaften, herangezogen werden. Natürlich sind hier die Vorschriften für behördliches Handeln zu beachten. Anders als bei den Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben darf die Landesregulierungsbehörde den hierdurch entstehenden Sach- und

Personalaufwand über kostendeckende Gebühren ausgleichen, da Entgeltgenehmigungen gem. §91 EnwG gebührenpflichtig sind. Damit belastet die Erfüllung der Aufgabe „Genehmigungen“ den Landeshaushalt **nicht**. Die Stadt- und Gemeindewerke zahlen in Abhängigkeit von der für sie wirtschaftlichen Bedeutung zwischen 1.000,-- EUR und 50.000,-- EUR pro Bescheid. Bisher wurden in Schleswig-Holstein Gebühren in Höhe von rund 400.000,-- EUR bei den Unternehmen erhoben. Da dies aber nur die Gebühren für einen Bescheid sind (Strom), erwarten die Unternehmen noch weitere Gebühren in mindestens der gleichen Höhe.

Zur Schaffung von Synergien wäre auch eine gemeinsame Landesregulierungsbehörde mit Mecklenburg-Vorpommern denkbar, da auch Mecklenburg-Vorpommern die Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe mit der Aufgabendurchführung beauftragt hat. Zusammen mit den rund 40 Strom- und Gasnetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hätte die gemeinsame Behörde beider Bundesländer die Zuständigkeit für insgesamt 120 Strom- und Gasnetze.

Gemeinsame Behörden von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein und Hamburg bestehen schon in anderen Bereichen seit langem, z.B. die Eichdirektion Nord oder die Dataport als gemeinsame Statistikbehörde. Zudem hat der Landtag in seiner Sitzung am 29.01. über die Zusammenarbeit in Norddeutschland diskutiert.

Wie Chr. v. Bötticher in der Debatte feststellte, gilt es Strukturen in Frage zu stellen und zu schauen, ob man sich in Zukunft anders aufstellen muss. „So viel Föderalismus wie möglich, aber auch so viel Kooperation wie nötig.“ Zumindest von der Sache her waren sich die meisten Abgeordneten hierüber einig, dass eine Kooperation über Ländergrenzen hinweg sinnvoll ist.

Eine als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte gemeinsame Landesregulierungsbehörde (Modell Dataport) hätte für beide Bundesländer den Vorteil, dass die Haushalte der zuständigen Wirtschaftsministerien nur die Position: „Beiträge für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesregulierung“ enthalten. Zusätzliches Personal und damit eine Aufweitung des Stellenplans findet nicht statt. Selbst die externe Regulierungsbehörde, die mit 200.000,-- EUR aus Schleswig-Holstein und gut 200.000,-- EUR aus Mecklenburg-Vorpommern eine Basisfinanzierung von insgesamt 400.000,-- EUR hat (entspricht ca. 5 bis 6 Stellen insgesamt), kann bei Zusatzbedarf externe Fachkräfte, z.B. von Wirtschaftsberatungsgesellschaften, einkaufen. Ein Stundensatz, wie ihn die Bundesnetzagentur mit 57,-- EUR ansetzt, ist durchaus marktfähig.

## **6. Das für eine eigene Behörde notwendige Fachpersonal ist im Wirtschaftsministerium nicht vorhanden.**

Antwort:

Da die von Schleswig-Holstein beauftragten Aufgaben in der Bundesnetzagentur in Bonn wegfallen, sollte zuerst daran gedacht werden, freiwerdendes Fachpersonal von dort in die Regulierungsbehörde in Kiel zu holen. Sicherlich gibt es aber auch im Wirtschaftsministerium qualifiziertes Personal. Zu denken ist auch an

Mitarbeiter/innen, die in der Vergangenheit die Arbeiten der Bundesnetzagentur beaufsichtigt haben oder die im Zuge der seinerzeitigen Strompreisgenehmigungen tätig waren.

## **7. Wenn das Land die Organleihe beendet und den Vollzug der Regulierung selbst macht, dann erhöhen sich die Preise für Strom und Gas**

Antwort:

Für den Fall einer Kündigung des Organleihevertrages und des Vollzugs durch die eigene, personell entsprechend ausgestattete Landesregulierungsbehörde ist kein hierdurch veranlasster Anstieg der Strom-/Gaspreise für Schleswig-Holstein zu erwarten.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- a) Die Strom- und Gaspreise setzen sich vereinfacht dargestellt aus drei Kostenblöcken zusammen:
  - rd 40 % Staatliche Lasten, wie Mehrwertsteuer, Strom- bzw. Gassteuer
  - rd 35 % Beschaffung und Vertrieb
  - rd 25 % Netzentgelte
  
- b) Die Netzentgelte setzen sich zusammen aus denjenigen für die örtlichen Verteilnetze und die vorgelagerten Netze. Die Landesregulierungsbehörde hat lediglich Einfluss auf die Netzentgelte des örtlichen Verteilnetzbetreibers. Diese machen nur einen geringen Teil der Strom- und Gaspreise aus. Die behördliche Aufsicht über die Energiepreise teilen sich in Deutschland die Regulierungsbehörden und die Kartellbehörden. Die Regulierungsbehörden sind ausschließlich zuständig für die Regulierung der Netzentgelte. Derjenige Anteil der Energiepreise, auf den die Landesregulierungsbehörde tatsächlich Zugriff hätte, reduziert sich nochmals, da die Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber (etwa E.ON Hanse, E.ON Ruhrgas) ohnehin vorab durch die Bundesnetzagentur reguliert werden und von der Landesregulierungsbehörde insoweit als fester Kostenbestandteil des örtlichen Verteilnetzbetreibers hingenommen werden muss. Der „Einflussbereich“ einer Landesregulierungsbehörde beschränkt sich damit von vornherein auf einen Anteil von etwa 15-20% des Strom- und Gaspreises, den der Verbraucher letztlich als Bestandteil seines Energiepreises zu zahlen hat. Die Kontrolle des sehr viel erheblicheren Preisbestandteils „Energiebeschaffung und Vertrieb“ erfolgt durch die Kartellbehörden, in Schleswig-Holstein die Landeskartellbehörde Schleswig-Holstein
  
- c) Die Errichtung einer Landesregulierungsbehörde führt auch nicht typischerweise zu einem Anstieg der Netzentgelte, berücksichtigt dafür aber landes- und unternehmensspezifische Besonderheiten.

Dies ist belegt durch die Ergebnisse der Netzentgeltgenehmigungen aus den Jahren 2005 und 2007, bei denen auch Landesregulierungsbehörden stringente und für die Unternehmen äußerst schmerzhaft Kürzungen verordnet haben. Die Aufsicht durch eine Landesregulierungsbehörde kann aber sehr viel dezidierter den Einzelfall betrachten. Sie ist damit nicht per se strikter oder schwächer als eine Regulierung der Bundesnetzagentur. Sie ist aber in der Lage, stärker den Einzelfall in den Vordergrund zu rücken und landesspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Dies kann in manchen Fällen sicherlich zu vergleichsweise höheren, in anderen Fällen zu vergleichsweise niedrigeren Netzentgelten führen. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Erwägungen dürften sich solche Anpassungen aber für den Strom- oder Gasverbraucher im Ergebnis merklich auswirken.

- d) Die steigende Komplexität der Regulierung spricht schließlich auch nicht gegen den vollständigen Vollzug durch eine eigene Landesregulierungsbehörde.

Das EnWG sieht eine Rollenverteilung zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörde vor, die eine Überfrachtung und Überforderung der Landesregulierungsbehörden von vornherein ausschließt. So ist etwa der äußerst komplexe Benchmark der Netzbetreiber in jedem Fall zentral von der BNetzA durchzuführen. Auf der Basis der ermittelten Effizienzwerte können die Landesregulierungsbehörden dann in einem verbleibenden, eng gesteckten Rahmen Korrekturen auf der Basis unternehmensindividueller struktureller Besonderheiten vornehmen. Hieran wird deutlich: die erste Aufgabe (Durchführung des Gesamtbenchmarks) vermag die Bundesnetzagentur besser zu leisten, die letztere (unternehmensindividuelle Betrachtung) sicher eine Landesregulierungsbehörde. Diese Rollenverteilung führt auch dazu, dass eine Landesregulierungsbehörde nicht mit einer der Bundesnetzagentur vergleichbaren Mitarbeiterzahl ausgestattet werden muss. Vielmehr haben auch hier die Erfahrungen aus anderen Bundesländern gezeigt, dass die Übernahme der Aufgabe der Landesregulierungsbehörde nur punktuell zu Neueinstellungen geführt hat und auf dieser Basis eine effektive und erfolgreiche Regulierung durchgeführt werden konnte. Auch insoweit ist daher eine Belastung der Bürger auszuschließen.